Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion
Generalsekretariat
Personalmanagement
Lehrpersonen/BLVK
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 85 11
gs.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Familienexterne Betreuung für Kinder von Lehrpersonen und Schulleitungen

Merkblatt

1. Ausgangslage

Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ist ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Personalpolitik. Der Kanton Bern passt die Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte regelmässig an, mit dem Ziel, diese weiter zu verbessern. Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben trägt zur Entlastung der Betreuungspflichten von Lehrpersonen mit Kindern und somit zur Personalerhaltung sowie zur Attraktivitätssteigerung des Lehrberufes bei.

Berechnungen des Kantons haben ergeben, dass sich familienexterne Betreuung unter dem Strich für Familien lohnt. Für die familienexterne Kinderbetreuung können Familien bei den Steuern einen Freibetrag von 10’000 CHF pro Jahr und Kind abziehen.

Grundsätzlich ist es zielführend, dort, wo es möglich ist und Bedarf besteht, weitere Betreuungsangebote mit der Nutzung von Synergien (Lehrpersonen, Schul-Infrastruktur) zu schaffen. Dabei sind bestehende Angebote gegenüber dem Aufbau neuer Strukturen immer vorzuziehen und der regionale Kontext und Bedarf sind zu berücksichtigen. Bevor Gemeinden oder private Trägerschaften ein neues Angebot schaffen, sollten in (v. a. kleineren) Gemeinden der Bedarf, das bestehende Angebot sowie das Angebot in den Nachbargemeinden abgeklärt werden. Allenfalls lassen sich Trägerschaften interkommunal gestalten. Nicht zuletzt muss geklärt werden, ob ein privates Angebot oder Gemeindeangebot aufgebaut werden soll, oder ob eine private Trägerschaft im Auftrag der Gemeinde (mit Leistungsvertrag, der z. B. auch das Tagesschulangebot regelt) das Betreuungsangebot zur Verfügung stellen soll.

Eine Liste der bestehenden Kita- und Tagesfamilienangebote ist unter diesen Links zu finden:
- Mitglieder suchen (kibesuisse.ch)
- Angebote - Familienportal des Kanton Bern

2. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)
- Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung; Betreuungsgutscheine (FKJDV)

3. Weitere Quellen

- Rundschreiben neue Verordnung: familienergaenzende-kinderbetreuung-rundschreiben-zur-neuen-verordnung.pdf
- Das Lehrdiplom ist dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) «Fachfrau oder Fachmann Betreuung» gleichgesetzt, Anerkennung im Einzelfall durch die EDK: https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung
- Webseite GSI: Kindertagesstätten und Tagesfamilien (be.ch)
- Webseite GSI-AIS (für Eltern): Betreuungsgutscheine - Familienportal des Kanton Bern
- Webseite GSI-AIS (für Institutionen): Betreuungsgutscheine
- Webseite FIN-PA: Beruf und Privatleben
- Antrag Betreuungsgutschein: kiBon
- kibesuisse – Verband Kinderbetreuung Schweiz
- Grund- und Weiterbildung in der Tagesfamilienbetreuung: https://www.kibesuisse.ch/berufsbildung/in-tagesfamilienbetreuung/
- Kibesuisse-Mitglieder: https://www.kibesuisse.ch/verband/mitglieder/mitglieder-suchen/

4. Zuständigkeiten und Voraussetzungen im Kanton Bern

Mit dem Systemwechsel (seit 1.1.2022) wurde das bisherige Subventionssystem des Kantons Bern durch sogenannte Betreuungsgutscheine abgelöst. Von insgesamt 338 Gemeinden halten 18 kleinere am Subventionssystem fest. Das neue Gutscheinsystem unterstützt alle Familien, welche Kinder familienergänzend in anerkannten Institutionen betreuen lassen.

Voraussetzung für den Erhalt von Betreuungsgutscheinen ist ein Beschäftigungspensum von mindestens 120 % (Kinder im Vorschulalter) oder 140 % (Kinder im Schulalter) der Eltern. Aus- und Weiterbildungen werden in das Beschäftigungspensum (inkl. Pflege von direkten angehörigen Kranken oder Beeinträchtigten) miteingerechnet. Beim Gutscheinsystem ist ein Anschluss an jede Tagesfamilienorganisation möglich.

Anträge für Betreuungsgutscheine werden auf der Plattform kiBon erfasst.

Bei Fragen zur Bewilligung stehen bei der GSI folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:
- Ramona Korell, ramona.korell@be.ch, +41 31 636 78 24
- Manuela Dasen, manuela.dasen-karlen@be.ch, +41 31 636 79 70

Für Lehrdiplome (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I, Maturitätsschulen) und Diplome wie Heilpädagogische Früherziehung, Schulische Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie kann eine Anerkennung bei der EDK beantragt werden: https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung

5. Kindertagesstätte (Kita)

Als Kita gilt (unabhängig von der selbst gewählten Bezeichnung) jedes Betreuungsangebot, das ein oder mehrere Kinder ausserhalb eines Privathaushaltes betreut oder mehr als fünf Betreuungsplätze innerhalb eines Privathaushaltes anbietet, sofern diese Betreuung tagsüber und regelmässig erfolgt. Mögliche Trägerschaften für eine Kita können die Schule, ein Verein oder die Gemeinde sein. Eine Bewilligung für Trägerschaften (nicht einzelne Kitas) ist notwendig, falls regelmässig (mehr als drei Stunden an einem Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche) und ein oder mehrere Kinder ausserhalb eines Privathaushaltes betreut oder mehr als fünf Betreuungsplätze innerhalb eines Privathaushaltes angeboten

werden (Art. 4 FKJV). Wird die Bewilligung erteilt, ist die Trägerschaft, resp. die Kita zum Gutscheinsystem zugelassen.

Die Voraussetzungen an die Kita-Leitungen sind in Art. 14 der FKJV geregelt.

Eine bewilligungspflichtige Kita muss öffentlich zugänglich sein (Art. 34 FKJV, Buchstabe a).

5.1 Variante «Schul-, resp. gemeindeeigene Kita»

Lehrperson betreut (die eigenen Kinder und) Kinder von anderen Lehrpersonen in Räumlichkeiten der Gemeinde, z. B. im Schulhaus (Kindertagesstätte).

Anmeldung einer neuen Trägerschaft oder Kita mit Sirona (be.ch).

Gesuch einer Kindertagesstätte um Zulassung als Leistungserbringer zum Betreuungsgutscheinsystem: Gesuchsformular_Zulassung_Kita_de.pdf

Vorteile: Betreuungsangebot am Arbeitsort
Herausforderungen: Aufbau mit Aufwand verbunden (Gesuch- und Bewilligungsverfahren), öffentliche Zugänglichkeit, Anforderungen an Kita-Leitung, Lehrpersonen werden nur bedingt entlastet

5.2 Variante «Schul-, resp. gemeindeeigene Kita mit FaBe-Personal»

Kinder von Lehrpersonen werden in Räumlichkeiten der Gemeinde, z. B. im Schulhaus, von einem Fachmann oder einer Fachfrau Betreuung betreut (Kindertagesstätte). Dazu müssen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein oder geschaffen werden, welche den Anforderungen entsprechen (Art. 9 FKJV).

Anmeldung einer neuen Trägerschaft oder Kita mit Sirona (be.ch).

Gesuch einer Kindertagesstätte um Zulassung als Leistungserbringer zum Betreuungsgutscheinsystem: Gesuchsformular_Zulassung_Kita_de.pdf

Vorteile: Lehrpersonen werden entlastet, Betreuungsangebot am Arbeitsort
Herausforderungen: Aufbau mit Aufwand verbunden (Gesuch- und Bewilligungsverfahren), öffentliche Zugänglichkeit, Anforderungen an Kita-Leitung und Räumlichkeiten, Kosten für Gemeinde

6. Tagesfamilien

Eine Bewilligung für Tagesfamilien ist notwendig, falls regelmässig (mehr als drei Stunden an einem Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche) und mehr als fünf Betreuungsplätze (auch eigene Kinder unter zwölf Jahren; Kinder über 12 Jahren werden nicht mitgezählt; Art. 32 Tagesfamilie FKJV) innerhalb eines Privathaushaltes angeboten werden (Art. 4 FKJV).

Damit Eltern für Betreuungsgutscheine antragsberechtigt sind, müssen sich die Tageseltern einer anerkannten Tagesfamilienorganisation anschliessen. Letztere steht unter Aufsicht des Kantons (GSI).

Kibesuisse empfiehlt 6 Stunden pro Jahr Weiterbildung für Tageseltern: In Tagesfamilienbetreuung (kibesuisse.ch), ab 2024 Veränderungen im Kanton Bern.

6.1 Variante «Reziproke Kinderbetreuung»

Lehrperson betreut (die eigenen Kinder und) Kinder von anderen Lehrpersonen bei sich zu Hause als Tagesvater/-mutter (Tagesfamilie), z. B. Eigene Kinder plus Kinder von anderen Lehrpersonen.

Vorteile: individuelle und flexible Absprache zwischen Eltern und Tageseltern
Herausforderungen: Betreuungsausfall bei Krankheit Tageseltern, Transport der Kinder zur Tagesfamilie

7. Kita (und Tageselternvermittlung) integriert in Tagesschule

Kita und Tagesschule sind in unterschiedliche System eingebettet. Trotzdem können beide unter einem Dach und in gemeinsamen Räumlichkeiten funktionieren und so Synergien nutzen.

Bereits heute bieten Kitas während den Schulferien ihr Angebot in Schulen an. Es bestehen auch öffentliche Kitas (z. B. Stadt Bern). Beispielsweise das Kinderhaus Erlach und der Kinderhut in Herzogenbuchsee bieten bereits heute Kita-, Tageseltern- und Tageschulangebot unter einem Dach an, weitere sind im Aufbau.

Vorteile: Synergien nutzen, Geschäftsleitung und Administration unter einem Dach, eine Ansprechstelle für Eltern, Gemeinde etc., Geschwister im Vorschul- und Schulalter werden am gleichen Ort betreut, Flexibilität bei Stellvertretungen, grosses Betreuungsangebot mit verschiedenen Modellen
Herausforderungen: Unterschiedliche Systeme/Trägerschaften und Anforderungen an Personal und Räumlichkeiten, Übertritt von Kindern vom Vorschulalter ins Schulalter, Transport von Wohnort/Schulort zum Arbeitsort

Info-Box

Anspruch auf bezahlte Stillzeit für Lehrerinnen

Fällt das Stillen bzw. Abpumpen von Muttermilch auf eine Unterrichtslektion resp. einen Teil einer Unterrichtslektion (Unterrichtszeit), gewähren Schulleitungen stillenden Müttern während des ersten Lebensjahres des Kindes bezahlten Urlaub von bis zu drei Arbeitstagen pro Monat (entsprechend dem Beschäftigungsgrad). Ist es der Lehrerin möglich, während der unterrichtsfreien Zeit zu stillen bzw. abzupumpen, so besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Berechnungsbeispiel

Annahme: Ein 100-%-Pensum entspricht 28 Lektionen pro Woche und die Beispiel-Lehrerin hat einen Beschäftigungsgrad von 80 %.

- 28 Lektionen pro Woche entsprechen 5,6 Lektionen pro Tag
- 5,6 Lektionen x 3 Tage = 16,8 Lektionen pro Monat als Maximalanspruch bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %
- Bei einem Beschäftigungsgrad von 80 % entspricht der Anspruch auf bezahlte Stillzeit für Lehrerinnen maximal 13,44 Lektionen pro Monat.